

HEXENORDNUNG DER BOSCHELWALD-HEXEN

in der Fassung vom 02.04.2026

Diese Hexenordnung ist eine Ergänzung zur Satzung der Narrengesellschaft Hooriger Hund Lauterbach-Sulzbach 1959 e.V. Sie kann nur in der Jahreshauptversammlung oder einer Vollversammlung ergänzt oder abgeändert werden.

Die Hexenordnung darf die Satzung an keinem Punkt außer Kraft setzen.

§1 Mitgliedschaft

Die Boschelwald Hexen sind aktive Mitglieder gemäß der Satzung der Narrengesellschaft "Hooriger Hund" (Erwerb des Kleidles). Ihre Aufnahme erfolgt in der Generalversammlung durch Unterzeichnung einer Beitrittserklärung.

Jeweils am Dreikönigstag (6. Januar) erfolgt die Prüfung und Abnahme der Narrenkleidle und Überreichung der Gildeordnung.

Aufnahmebedingungen sind hierbei:

Der Anwärter muss

- an der Jahresversammlung der Hexen mindestens 18 Jahre alt sein
- männlich sein
- einen Bezug zu Sulzbach haben

Die Aufnahme muss durch eine $\frac{2}{3}$ -Mehrheit der Mitglieder bestätigt werden

§2 Die Kleidle

Die Kleidle und die übrigen Ausrüstungsgegenstände sind Eigentum des jeweiligen Trägers und demzufolge auch selbst zu finanzieren. Bis zur vollständigen Bezahlung ist das Kleidle Eigentum der Narrengesellschaft.

Die Weitergabe des Hexenkleides an dritte ist nicht gestattet

Das Hexenkleid sollte sich zu jeder Zeit in einem vorzeigbaren Zustand befinden.

§3 Verhalten in der Öffentlichkeit

Die Kleidlesträger repräsentieren in unsere Narrengesellschaft in der Öffentlichkeit und haben sich dementsprechend zu verhalten.

Jegliches beleidigendes, provozierendes oder aggressives Verhalten wird nicht geduldet.

Öffentliche Auftritte außerhalb der Gruppe sind nur ab 4 Personen in Absprache mit der Oberhexe erlaubt. Verpflichtungen aus der aktiven Mitgliedschaft bei der Narrengesellschaft haben grundsätzlich Vorrang.

Wer mit der Zunft zu einem Umzug mitgeht, der muss an diesem auch teilnehmen d.h. im Umzug mitlaufen.

§4 Oberhexe

Für die Boschelwald-Hexen ist die Oberhexe zuständig und verantwortlich. Sie wird von einem Stellvertreter unterstützt. Beide werden von der Hexenversammlung gewählt.

Beide sind Sprecher der Hexen bei der Vorstandschaft und haben einen festen Sitz im Ausschuss.

§ 5 Austritt aus den Boschelwald-Hexen

Der Austritt aus den Boschelwald-Hexen muss nicht automatisch gleichzeitig der Austritt als aktives Mitglied aus der Narrengesellschaft sein.

Der Austritt aus persönlichen Gründen aus den Boschelwald-Hexen ist der Oberhexe schriftlich oder mündlich mitzuteilen. Ein Austritt aus vereinsinternen Gründen ist besonders sorgfältig zu behandeln, notfalls unter Einschaltung der ganzen Vorstandschaft.

Die Oberhexe vereinbart mit dem austrittswilligen Hexenmitglied die Art der Rückgabe des Hexenkleidles und der übrigen Gegenstände, die dazu gehören sowie die Bezahlung nach dem Zeitwert. Hierzu ist auf jeden Fall der Säckelmeister dazu zuziehen.

Zwar sind Kleidle und Ausrüstungsgegenstände nach der Bezahlung Eigentum des Hexenmitglied, der Verein behält sich aber auf jeden Fall das Vorkaufsrecht vor.

Austritte sind grundsätzlich nur an der Generalversammlung möglich.

Ausnahmen werden im Ausschuss behandelt.

Will ein ausgetretenes Hexenmitglied sein Kleidle behalten, so kann ein öffentlicher Auftritt im Kleidle nur mit Zustimmung der Oberhexe erfolgen.

§6 Ausschluss

Für den Ausschluss aus den Boschelwald-Hexen, was gleichzeitig in der Regel auch den Ausschluss aus der Narrengesellschaft bedeutet, gelten die Satzungsbestimmungen der Narrengesellschaft "Hooriger Hund" Lauterbach-Sulzbach e.V.

§ 7 Pflichten der Mitglieder

Mit der Übernahme Hexenkleides, der Hexenordnung und der Bekanntgabe der Satzung bestätigt das Hexenmitglied, dass es die Satzung und die Hexenordnung befolgen will.

Jedes Mitglied der Boschelwald-Hexen verpflichtet sich an mindestens einer Veranstaltung der Zeltfasnet an einem Arbeitseinsatz zu beteiligen.

Unentschuldigtes Fehlen bei offiziellen Terminen wird nicht geduldet

Jeder muss für durch ihn entstandene Schäden voll haften.

	Erstfassung
02.04.2026	Änderung §2